

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Mitteilung Nicht-Bestehen der Abschlussprüfung

Sachverhalt:

Wer ist zuständig, die Schülerinnen und Schüler über das Nicht-Bestehen der Abschlussprüfung zu informieren? Kann diese Mitteilung telefonisch erfolgen?

Rechtslage:

In den Maturitätsprüfungsreglementen finden sich keine rechtlichen Grundlagen, welche die Zuständigkeit für die Mitteilung des Nicht-Bestehens regeln. Folglich sind die Rektorate frei, diese zu bestimmen. Somit kann diese Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich sowohl der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren als auch der Klassenlehrkraft fallen.

Grundsätzlich darf diese Mitteilung telefonisch gemacht werden. Dabei ist zu beachten, dass nur das Nicht-Bestehen mitgeteilt wird. Die detaillierten Resultate werden schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Über die Diskussion in den Prüfungskonferenzen ist Stillschweigen zu bewahren. Die mitteilende Person hat den Entscheid des Nicht-Bestehens zu vertreten.

Rechtsgrundlage

ko / 30. Juni 2006, überprüft ko, September 2011